



**1. Änderung
der Richtlinie über die Gewährung von Annex-Leistungen
nach dem
Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kinder- und Jugendhilfe-
sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII**

**für den
Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Jugendamt**

**Beschluss Nr. BV-JHA-077/24
des Jugendhilfeausschusses
vom 02.05.2024
- gültig ab 01.06.2024-**

Gliederung

Seite

I. Allgemeines

1.	Geltungsbereich	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	4-5
3.	Antragstellung und Abrechnung	5
4.	Gleichstellungsklausel	5

II. Art und Umfang bei vollstationärer Unterbringung in Einrichtungen (§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und 41 SGB VIII)

1.	Freizeitbereich	5
2.	Barbeträge/Taschengeld	6
3.	Bekleidungs pauschalen	6
4.	Erstausstattung mit Bekleidung	6
5.	Besondere Anlässe	7
6.	Familienheimfahrten	7
7.	Klassenfahrten	7-8
8.	Ferien- und Urlaubsreisen	8
9.	Schülerbeförderung	8
10.	Fahrtkosten der Eltern zu Hilfeplangesprächen	8
11.	Nachhilfeunterricht	8-9
12.	Schulaufgabenhilfe	9
13.	Lern- und Ausbildungsmittel	
13.1.	Lernmittel	9-10
13.2.	Ausbildungsmittel	10
14.	Schultasche und/oder Sporttasche	10
15.	Fahrrad	10
16.	Kita- und Hortgebühren	11
17.	Amtliche Dokumente	11
18.	Hilfen zur Verselbständigung	11
19.	Gewährung von Darlehen	11
20.	Enuresezuschlag	11

III. Art und Umfang bei Unterbringung in Pflegefamilien (§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 SGB VIII)

1.	Pflegegeld	12
2.	Besondere Anlässe	12
3.	Ferien- und Urlaubsreisen	12-13
4.	Klassenfahrten	13
5.	Familienheimfahrten	13
6.	Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	14
7.	Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses	14
8.	Enuresezuschlag	14
9.	Hilfen zur Verselbständigung	14
10.	Fahrrad	15
11.	Gewährung von Darlehen	15

IV. Art und Umfang bei gemeinsamer Unterbringung von Mutter/Vater und Kind (§ 19 SGB VIII)

1.	Barbeträge/Taschengeld	15
2.	Bekleidungspauschale	15
3.	Weihnachts- und Geburtstagspauschale	16
4.	Kita- und Hortgebühren	16
5.	Babyausstattung	16

V. Art und Umfang bei Inobhutnahmen und vorläufigen Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII)

16

VI Leistungen der Krankenhilfe

1.	Leistungsumfang	16-17
2.	Kostenerstattung	17
3.	Zuzahlung/Belastungsgrenze (§§ 61 - 62 SGB V)	17
4.	Therapiekosten	17-18
5.	Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung	18
6.	Beiträge für die soziale Pflegeversicherung	18

VII. Übergangsregelung 18

VIII. Inkrafttreten 18

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts der im Saale-Holzland-Kreis außerhalb des Elternhauses untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, können gemäß § 39 SGB VIII ergänzende Leistungen (sog. Annex-Leistungen) gewährt werden, sofern sie oder ihre Personensorgeberechtigten eine Leistung nach den § 27 Abs. 2 i.V.m. §§ 33 bis 35, 35 a, 41 SGB VIII sowie den §§ 19 und 42 SGB VIII, erhalten.

Bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Saale-Holzland-Kreises findet die am Unterbringungsort gültige Annex-Richtlinie Anwendung.

Für ausländische Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige nach unbegleiteter Einreise gelten vorrangig die Eckpunkte zur Kostenerstattung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 20.02.2017 ff.

2. Gesetzliche Grundlagen

Notwendiger Unterhalt als Annex der erzieherischen Hilfe

§ 39 SGB VIII bestimmt die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses. Hiervon erfasst sind die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Laufende und einmalige Leistungen, Barbetrag

Die Unterhaltsleistungen sollen für den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, § 39 Abs. 2 SGB VIII. Daneben sind nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse möglich, etwa für die Erstausrüstung einer Pflegestelle, für Reisen oder aus wichtigen persönlichen Anlässen. Zum regelmäßigen Bedarf gehören insbesondere die Unterkunft mit Nebenkosten, Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Schul- und Bildungsbedarf, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die laufenden Leistungen umfassen in den Fällen der §§ 33, 34, 35 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII daneben einen angemessenen Betrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen (Taschengeld). Die Höhe dieses Barbetrags wird gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 ThürKJHAG durch das Landesjugendamt Thüringen festgelegt (Beschluss Landesjugendhilfeausschuss vom 14.09.2009, Beschluss-Reg. 151/09).

Laufende Leistungen bei Vollzeitpflege

In den Fällen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sind die Leistungen nach § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII zu bemessen. Sie sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen, und umfassen auch die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Gemäß § 25 Absatz 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) ist das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII. So hat der Landesjugendhilfeausschuss hat am 07.12.2020 eine jährliche Anpassung der monatlichen

Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege in Thüringen ab dem 01.01.2022 an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. beschlossen.

Notwendiger Unterhalt für das Kind der minderjährigen Mutter

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen, § 39 Abs. 7 SGB VIII.

Inobhutnahme

Gemäß § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII hat das Jugendamt während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme i.S.d. § 42a SGB VIII (vorläufige ION von unbegleiteten minderjährigen Ausländern) berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. (vgl. § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII)

3. Antragstellung und Abrechnung

Die laufenden und die einmaligen Leistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor dem Beginn der Maßnahme oder der beabsichtigten Anschaffung zu beantragen. Hiervon ausgenommen sind die monatlichen Leistungen für Bekleidung und Schuhe sowie die Beihilfen zu Geburtstagen und Weihnachten, die unabhängig von einem Antrag gewährt werden.

Eine rückwirkende Bewilligung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei der Abrechnung von einmaligen Beihilfen sind Kopien der Belege einzureichen.

Die Überweisung der einmaligen Leistungen erfolgt nach Rechnungslegung bzw. nach Vorlage der abrechnungsrelevanten Unterlagen.

4. Gleichstellungsklausel

Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich -sofern nicht anders kenntlich gemacht- auf alle Geschlechter.

II. Art und Umfang bei vollstationärer Unterbringung in Einrichtungen (§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und 41 SGB VIII)

1. Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist nicht zwingend notwendig, wenn am Wohnort oder am Ort der Unterbringung angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Die Übernahme von Vereinsbeiträgen können im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart werden, sind im Übrigen mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit nach Maßgabe des Hilfeplans förderlich ist. Auf eine angemessene Eigenbeteiligung ist in jedem Fall hinzuwirken.

Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

2. Barbeiträge/Taschengeld

Die Höhe des Barbeitrags richtet sich nach den jeweils gültigen Festlegungen des Landesjugendamtes des Freistaats Thüringen. Die Gewährung erfolgt antragsunabhängig im Zusammenhang mit der monatlichen Zahlung der Leistungsentgelte.

Dem jungen Menschen ist das Taschengeld ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus von der Einrichtung ausbezahlt.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt. Bei Erstunterbringung und im Falle einer Entlassung ist das Taschengeld anteilmäßig pro Tag auszuzahlen.

Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig. Während des Urlaubs wird Taschengeld weiter gewährt. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass der junge Mensch bei der Verwendung seines Taschengeldes beraten wird.

In Ausnahmefällen ist eine Sperrung der Auszahlung des Taschengeldes zulässig, wenn sie aus pädagogischen Gründen zwingend geboten erscheint und insoweit bei vernünftiger Betrachtungsweise auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten vermutet werden kann.

Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Einschränkung bleibt der Heimleitung bzw. der Erziehungskonferenz vorbehalten. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sparbetrag stets vorhanden ist. Diese Einschränkungen sind aktenkundig zu machen. Es soll aber mindestens die Hälfte des Taschengeldes für persönliche Zwecke belassen bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass das Heim die Auszahlung des Taschengeldes oder die sonstige Verwendung für den jungen Menschen jederzeit nachweisen kann.

3. Bekleidungs pauschalen

Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden antragsunabhängig im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungsentgelte monatlich wie folgt gewährt:

für Hilfeempfänger bis 12 Jahre	35,- EUR
für Hilfeempfänger ab 13 Jahre	45,- EUR.

In Monaten des Leistungsbeginns und des Leitungsendes ist die Pauschale auf den Tag genau abzurechnen. Die nächsthöhere Pauschale ist ab dem Monat zu zahlen, in den der 13. Geburtstag fällt.

4. Erstausrüstung mit Bekleidung

Sofern ein Nachholbedarf besteht, können Kosten für eine Erstausrüstung mit Bekleidung in einer Höhe bis 200,00 EUR gewährt werden. Der hierfür erforderliche Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Hilfebeginn zu stellen. Der Nachholbedarf ist zu konkretisieren.

Bei Gewährung einer Erstausrüstung mit Bekleidung kann im entsprechenden Abrechnungsmonat eine Bekleidungspauschale gemäß vorstehender Nr. 2.2. **nicht** in Anspruch genommen werden.

5. Besondere Anlässe

Für Geburtstage und Weihnachten sowie für besondere Anlässe wie z.B. Taufe, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Schulabschlussfeier, können folgende Zuschüsse gewährt werden:

a) Geburtstag	30,- EUR
b) Weihnachten	30,- EUR
c) besonderer Anlass	120, EUR

Die Gewährung erfolgt religions- und glaubensoffen, so dass anstelle des Weihnachtsfests, der Konfirmation, Kommunion, Taufe etc., auch diesen Anlässen entsprechenden Anlässe treten können.

Die Leistungen nach a) und b) werden ohne Antrag gewährt, die nachträgliche Abrechnung und Vorlage von Belegen entbehrlich.

6. Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen oder auch im Hilfeplan definierten Bezugspersonen (z.B. Groß- und Pflegeeltern).

Die Kosten werden ohne Antrag für eine Heimfahrt im Monat übernommen. Für zusätzliche Heimfahrten erfolgt eine Kostenübernahme ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch das Jugendamt. Eine nachträgliche Kostenübernahme scheidet aus.

Für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson werden die Kosten ebenfalls nach vorheriger Genehmigung durch das Jugendamt übernommen.

Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile im Rahmen der Umgangskontakte stellen keine Kosten der Jugendhilfe dar und werden nicht übernommen. Ausgenommen hiervon sind möglich, wenn die Besuchskontakte im Rahmen der Hilfeplanung als notwendig erachtet werden und die Eigenfinanzierung oder Finanzierung durch andere Leistungsträger nicht gewährleistet ist.

Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Wegstreckenentschädigung in analoger Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes.

Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Der Erwerb einer BahnCard oder des Deutschlandtickets wird auf Antrag finanziert, wenn hierdurch die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Der Genehmigung geht eine Prüfung der Kosteneinsparung voraus.

Für notwendig mit einem Privatkraftfahrzeug zurückgelegte Strecken, wird eine Wegstreckenentschädigung unter Zugrundelegung des § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

7. Klassenfahrten

Die Teilnahme an Klassenfahrten soll dem Kinde/Jugendlichen zur Integration in den Klassenverband grundsätzlich ermöglicht werden.

Unabhängig von Ferienmaßnahmen werden für Klassenfahrten (Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Exkursionen, Wandertage etc.) in der Regel 80% der tatsächlichen Kosten übernommen.

Bei kostenintensiven Fahrten (Auslands- Bildungs- und Sprachreisen) wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Die Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

Im Falle von Auslandsreisen sind bei der Beantragung der Kostenübernahme eine Auslandskrankenversicherung sowie eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Die Kosten für die Auslandskrankenversicherung werden zu 2/3 übernommen.

Eine Kürzung des Regelleistungsentgelts i.S.d. §11 Abs. 2 des Thüringer Rahmenvertrags nach 78 f SGB VIII findet in keinem Falle statt.

8. Ferien- und Urlaubsreisen

Für Ferien und Urlaubsreisen mit einer Mindestdauer von fünf Tagen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 160,- EUR als Pauschale gewährt.

Die Reisen sollen mit einem mehrtägigen Ortswechsel erfolgen und mit einem Erinnerungswert verbunden sein.

Im Falle von Auslandsreisen sind bei der Beantragung eine Auslandskrankenversicherung sowie eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Die Kosten für die Auslandskrankenversicherung werden zu 2/3 übernommen.

Eine Kürzung des Regelleistungsentgelts i.S.d. §11 Abs. 2 des Thüringer Rahmenvertrags nach 78 f SGB VIII findet nicht statt.

9. Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung unterfällt nicht den Leistungen der Jugendhilfe.

Sollte das hierfür zuständige Amt den Antrag auf Kostenübernahme ablehnen, so kann der Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung des Thüringer SchulBefG, die Kosten im Einzelfall übernehmen. Dem Antrag ist der Ablehnungsbescheid (Kopie genügt) beizufügen.

10. Fahrtkosten der Eltern zu Hilfeplangesprächen

Ist die Anwesenheit der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung erforderlich, werden auf Antrag die Fahrtkosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels oder bei notwendiger Benutzung eines Privatkraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung unter Zugrundelegung des § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

11. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder durch einen Studenten der betreffenden Fachrichtung ab dem fünften Semester erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstandes betroffenen Schülers. Dabei muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Über den Nachhilfeunterricht ist im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährigen den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt drei Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst ein Schuljahr erteilt und in eingehenden begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

- in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
- die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts,
- Name und berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
- letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht
- Honorarvorstellungen.

Kosten werden für Gruppenunterricht in Höhe von bis zu 15 € pro Stunde und für Einzelunterricht in Höhe von bis zu 25 € pro Stunde übernommen. Hierzu erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Mit der Kostenanforderung sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung (Direktabrechnung) ersichtlich ist,
- eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung über den erteilten Unterricht.

12. Schulaufgabenhilfe

Die Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

13. Lern- und Ausbildungsmittel

13.1. Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- durch die Lernmittelfreiheit gemäß der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmaterialien des Landes Thüringen vom 01.03.2004 kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Pflegesatz bzw. Kostensatz abgegolten sind.

Gemäß dieser Verordnung werden den Schülern der öffentlichen Schulen die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zum Lernmaterial gehören Lernmittel, die von den Schülern im Unterricht als Verbrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden.

Materialien geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind sowie Materialien, die die Schüler für einige Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden von den Schulen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll die Kostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 13,00 EUR aufzuwenden sind.

Für Tablets, Laptops, Notebooks und CAS-Schulrechner muss die Notwendigkeit der Anschaffung durch die Bildungseinrichtung/Schule bestätigt werden. Dabei darf keine anderweitige Bedarfsdeckung erfolgen können; insbesondere nicht durch die Bildungseinrichtung/Schule. Die maximale Zuschusshöhe beträgt alle 5 Jahre 300,- EUR. Dabei werden die Kosten für Tablets, Laptops und Notebooks zu 75% übernommen. Der CAS-Schulrechner wird vollständig bezahlt.

Kosten der Arbeitshefte werden generell auf Nachweis bei Vorlage der Bücherzettel übernommen.

13.2. Ausbildungsmittel

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können in der Regel nicht als Nebenkosten abgerechnet werden.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Kostensatz zu bestreiten sind.

Davon abweichend kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch das Jugendamt eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

14. Schultasche und/oder Sporttasche

Für die Anschaffung einer Schultasche (Ranzen) und/oder Sporttasche kann alle 3 Jahre ein Zuschuss in Höhe von 75,- € gewährt werden.

15. Fahrrad

Zur Anschaffung von Fahrrädern werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

- Kinderfahrrad inklusive Helm bis zu 150,- EUR
- Jugendfahrrad inklusive Helm bis zu 200,- EUR

Ein Folgeantrag ist frühestens nach 3 Jahren und begründetem Bedarf möglich. Die Fahrräder bleiben im Eigentum des jungen Menschen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

16. Kita- und Hortgebühren

Sofern keine Beitragsbefreiung möglich ist, werden die Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte auf Antrag und Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

Die Kosten der Verpflegung in der Tagesstätte sind über den Tagessatz der Jugendhilfeeinrichtung abgegolten.

17. Amtliche Dokumente

Die Kosten für eine notwendige Ausstellung regulärer Personalausweise oder Reisepässe werden in voller Höhe übernommen. Kosten für die in diesem Zusammenhang notwendige Beschaffung biometrischer Passbilder werden bis zu einer Höhe von 15,- EUR erstattet.

Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnisses oder eines Gesundheitspasses werden in begründeten Fällen übernommen.

18. Hilfen zur Verselbständigung

Wird im Rahmen einer angestrebten Verselbständigung für einen Jugendlichen Wohnraum gemietet, kann für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss in Höhe von max. 750,- EUR gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Insbesondere ist ein unabdingbar ein vorrangiger Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen.

Der Kostenanfall ist mit Antragstellung zu substantiieren.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Soll-Bettenzahl eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich, da die Kosten mit dem Kostensatz bzw. Entgelt des Heimes abgegolten sind.

19. Gewährung von Darlehen

Über die Bewilligung eines Darlehens für den Erwerb eines Führerscheines ist im Einzelfall zu entscheiden, sofern dieser für:

- die Ausbildung oder Berufstätigkeit erforderlich ist,
- ein angemessener Sparbetrag vorhanden ist,
- wenn die Verkehrsbehörde keine Einwände zum Erwerb des Führerscheines hat.

Die Höhe der Bewilligung eines Darlehens für Mietkautionen erfolgt höchstens für 3 Monatsmieten.

Die Gewährung erfolgt nach schriftlicher Antragstellung und wird mit dem jeweiligen Sozialarbeiter des Jugendamtes abgesprochen und entschieden.

Die Rückzahlungen erfolgen nach Ratenvereinbarungen.

20. Enuresezuschlag

Für notwendige Inkontinenzartikel wird auf Antrag ein Zuschuss von 15,- EUR monatlich gewährt.

III. Art und Umfang bei Unterbringung in Pflegefamilien (§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 SGB VIII)

1. Pflegegeld

Die Höhe der Pflegesätze richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Pflege e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) in der jeweils für das Jahr gültigen Fassung.

Der monatlich nach dem Alter gestaffelte Pflegesatz untergliedert sich in einen Pauschalbetrag für Sachaufwendungen und in die Kosten zur Pflege und Erziehung.

In den Kosten für den Sachaufwand sind unter anderem folgenden Posten enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –Gegenstände
- Gesundheitspflege-
- Verkehr-
- Post und Telekommunikation
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
- andere Waren und Dienstleistungen.

2. Besondere Anlässe

Für Geburtstage und Weihnachten sowie für besondere Anlässe wie z.B. Taufe, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Schulabschlussfeier, können folgende Zuschüsse gewährt werden:

a)	Geburtstag	30,- EUR
b)	Weihnachten	30,- EUR
c)	besonderer Anlass	120, EUR.

Die Gewährung erfolgt religions- und glaubensoffen, so dass anstelle des Weihnachtsfests, der Konfirmation, Kommunion, Taufe etc., auch diesen Anlässen entsprechenden Anlässe treten können.

Die Leistungen nach a) und b) werden ohne Antrag gewährt, die nachträgliche Abrechnung und Vorlage von Belegen entbehrlich.

3. Ferien- und Urlaubsreisen

Für Ferien und Urlaubsreisen mit einer Mindestdauer von fünf Tagen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 160,- EUR als Pauschale gewährt.

Die Reisen sollen mit einem mehrtägigen Ortswechsel erfolgen und mit einem Erinnerungswert verbunden sein.

Im Falle von Auslandsreisen sind bei der Beantragung eine Auslandsrankenversicherung sowie eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Die Kosten für die Auslandsrankenversicherung sind über die Pauschalleistung abgegolten.

Eine Kürzung des Regelleistungsentgelts i.S.d. §11 Abs. 2 des Thüringer Rahmenvertrags nach 78 f SGB VIII findet nicht statt.

4. Klassenfahrten

Die Teilnahme an Klassenfahrten soll dem Kinde/Jugendlichen zur Integration in den Klassenverband grundsätzlich ermöglicht werden.

Unabhängig von Ferienmaßnahmen werden für Klassenfahrten (Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Exkursionen, Wandertage etc.) in der Regel 80% der tatsächlichen Kosten übernommen, wenn sie nicht bereits Gegenstand des Kostensatzes sind.

Bei kostenintensiven Fahrten (Auslands- Bildungs- und Sprachreisen) wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Die Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

Im Falle von Auslandsreisen sind bei der Beantragung der Kostenübernahme eine Auslandskrankenversicherung sowie eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Die Kosten für die Auslandskrankenversicherung werden zu 2/3 übernommen.

Eine Kürzung des Regelleistungsentgelts i.S.d. §11 Abs. 2 des Thüringer Rahmenvertrags nach 78 f SGB VIII findet in keinem Falle statt.

5. Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen oder auch im Hilfeplan definierten Bezugspersonen (z.B. Groß- und Pflegeeltern).

Die Kosten werden ohne Antrag für eine Heimfahrt im Monat übernommen. Für zusätzliche Heimfahrten erfolgt eine Kostenübernahme ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch das Jugendamt. Eine nachträgliche Kostenübernahme scheidet aus.

Für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson werden die Kosten ebenfalls nach vorheriger Genehmigung durch das Jugendamt übernommen.

Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile im Rahmen der Umgangskontakte stellen keine Kosten der Jugendhilfe dar und werden nicht übernommen. Ausgenommen hiervon sind möglich, wenn die Besuchskontakte im Rahmen der Hilfeplanung als notwendig erachtet werden und die Eigenfinanzierung oder Finanzierung durch andere Leistungsträger nicht gewährleistet ist.

Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Wegstreckenentschädigung in analoger Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes.

Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Der Erwerb einer BahnCard oder des Deutschlandtickets wird auf Antrag finanziert, wenn hierdurch die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Der Genehmigung geht eine Prüfung der Kosteneinsparung voraus.

Für notwendig mit einem Privatkraftfahrzeug zurückgelegte Strecken, wird eine Wegstreckenentschädigung unter Zugrundelegung des § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

6. Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können folgende Beihilfen bei Bedarf gewährt werden:

- Mobiliar und Haushaltswäsche bis zu	510,00 EUR,
- Kinderwagen bis zu	160,00 EUR,
- Kindersitz bis zu	80,00 EUR.

Die Gegenstände sind in der Pflegevereinbarung mit einem 5-jährigem Eigentumsvorbehalt zu versehen und nach Beendigung der Hilfe in diesem Zeitraum an das Jugendamt zurückzuführen, sollte die Pflegestelle nicht wieder besetzt werden.

7. Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weiter gewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderzuwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufenthalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich erscheint und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Briefwechsel gepflegt wird. Der pauschale Betrag für die Kosten der Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt gezahlt.

Muss ein Pflegekind für länger als ein viertel Jahr in einem Jugendheim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu der Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so können der Pflegefamilie in der Regel 50 v. H. d. Pauschalbetrages für die materiellen Aufwendungen auch als Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die tatsächliche Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles.

8. Enuresezuschlag

Für notwendige Inkontinenzartikel wird auf Antrag ein Zuschuss von 15,- EUR monatlich gewährt.

9. Hilfen zur Verselbständigung

Wird im Rahmen einer angestrebten Verselbständigung für einen Jugendlichen Wohnraum gemietet, kann für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss in Höhe von max. 750,- EUR gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Insbesondere ist ein unabdingbar ein vorrangiger Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen.

Der Kostenanfall ist mit Antragstellung zu substantiieren.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Soll-Bettenzahl eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich, da die Kosten mit dem Kostensatz bzw. Entgelt des Heimes abgegolten sind.

10. Fahrrad

Zur Anschaffung von Fahrrädern werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| - Kinderfahrrad inklusive Helm | bis zu 150,- EUR |
| - Jugendfahrrad inklusive Helm | bis zu 200,- EUR |

Ein Folgeantrag ist frühestens nach 3 Jahren und begründetem Bedarf möglich. Die Fahrräder bleiben im Eigentum des jungen Menschen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

11. Gewährung von Darlehen

Über die Bewilligung eines Darlehens für den Erwerb eines Führerscheines ist im Einzelfall zu entscheiden, sofern dieser für:

- die Ausbildung oder Berufstätigkeit erforderlich ist,
- ein angemessener Sparbetrag vorhanden ist,
- wenn die Verkehrsbehörde keine Einwände zum Erwerb des Führerscheines hat.

Die Höhe der Bewilligung eines Darlehens für Mietkautionen erfolgt höchstens für 3 Monatsmieten.

Die Gewährung erfolgt nach schriftlicher Antragstellung und wird mit dem jeweiligen Sozialarbeiter des Jugendamtes abgesprochen und entschieden.

Die Rückzahlungen erfolgen nach Ratenvereinbarungen.

IV. Art und Umfang bei gemeinsamer Unterbringung von Mutter/Vater und Kind (§ 19 SGB VIII)

1. Barbeträge/Taschengeld

Die Höhe des Barbetrags richtet sich nach den jeweils gültigen Festlegungen des Landesjugendamtes des Freistaats Thüringen. Die Gewährung erfolgt antragsunabhängig im Zusammenhang mit der monatlichen Zahlung der Leistungsentgelte.

Das Taschengeld ist den jungen Menschen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus auszuzahlen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt. Bei Erstunterbringung und im Falle einer Entlassung ist das Taschengeld anteilmäßig pro Tag auszuzahlen.

2. Bekleidungs pauschale

Bei Gewährung einer stationären Hilfe werden für Bekleidung und Schuhe antragsunabhängig im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungsentgelte monatlich wie folgt gewährt:

für Hilfeempfänger bis 12 Jahre	35,- EUR,
für Hilfeempfänger ab 13 Jahre	45,- EUR.

In Monaten des Leistungsbeginns und des Leistungsendes wird die Pauschale auf den Tag genau abgerechnet. Die nächsthöhere Pauschale ist ab dem Monat zu zahlen, in den der 13. Geburtstag fällt.

3. Weihnachts- und Geburtstagspauschale

Bei besonderen Anlässen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

a) Geburtstag	30,- EUR
b) Weihnachten	30,- EUR

Die Gewährung erfolgt religions- und glaubensoffen, so dass anstelle des Weihnachtsfestes auch der diesem entsprechende Anlass treten kann.

Die Leistungen nach a) und b) werden ohne Antrag gewährt, die nachträgliche Abrechnung und Vorlage von Belegen entbehrlich.

4. Kita- und Hortgebühren

Sofern keine Beitragsbefreiung möglich ist, werden die Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte auf Antrag und Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

Die Kosten der Verpflegung in der Tagesstätte sind über den Tagessatz der Jugendhilfeeinrichtung abgegolten.

5. Babyausstattung

Für eine werdende Mutter kann 6 Wochen vor der geplanten Entbindung ein Zuschuss zur Beschaffung der Babyausstattung in Höhe von 220,00 EUR beantragt werden.

Der Kostenanfall ist mit Antragstellung zu substantiieren.

V. Art und Umfang bei Inobhutnahmen und vorläufigen Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII)

1. Bekleidungs pauschale

Dauert die Inobhutnahme länger als 3 Monate, wird mit Beginn des 4. Monat taggenau ein monatliches Bekleidungs geld wie folgt gewährt:

für Hilfeempfänger bis 12 Jahre	35,- EUR
für Hilfeempfänger ab 13 Jahre	45,- EUR.

Im Monat des Maßnahmeendes ist die Pauschale auf den Tag genau abzurechnen.

2. Barbeträge/Taschengeld

Taschengeld wird ab dem zweiten Monat der Inobhutnahme taggenau gezahlt. Die Höhe des Barbetrags richtet sich nach den jeweils gültigen Festlegungen des Landesjugendamtes des Freistaats Thüringen. Die Gewährung erfolgt antragsunabhängig im Zusammenhang mit der monatlichen Zahlung der Leistungsentgelte.

Im Monat des Maßnahmeendes ist die Pauschale auf den Tag genau abzurechnen.

3. Weihnachts- und Geburtstagspauschale

Bei besonderen Anlässen können ab der Inobhutnahme folgende Zuschüsse gewährt werden:

a) Geburtstag	30,- EUR
b) Weihnachten	30,- EUR

Die Gewährung erfolgt religions- und glaubensoffen, so dass anstelle des Weihnachtsfestes auch der diesem entsprechende Anlass treten kann.

Die Leistungen nach a) und b) werden ohne Antrag gewährt, die nachträgliche Abrechnung und Vorlage von Belegen entbehrlich.

Weitere Leistungen können auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gewährt werden.

VI. Leistungen der Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Leistungen zum Unterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) nicht besteht. Auf § 10 SGB VIII wird verwiesen.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteiles nicht abgeleitet werden kann, ist gemäß § 40 SGB VIII das Jugendamt berechtigt, in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei empfiehlt es sich, auf folgende wesentliche Punkte zu achten:

- Der Versicherungsschutz im Sinne des § 10 Abs. 4 SGB V besteht kraft Gesetzes nur dann, wenn der genannte Personenkreis das Kind überwiegend unterhält. Dieser Sachverhalt ist spätestens ab Fremdunterbringung nicht mehr gegeben.
- Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden. Es sollte daher bei Beginn der Hilfe zur Erziehung geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen.
- Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

1. Leistungsumfang

Hinsichtlich des Umfangs der Krankenbehandlung etc. wird auf die §§ 27 und 28 SGB V verwiesen. Die entsprechenden Leistungen sind auch im Bedarfsfalle aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

2. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung bei kieferorthopädischen und zahnärztlichen Behandlungen ist geregelt in den §§ 28 und 29 SGB V.

Bei fehlender Mitwirkung sind die Kosten von den sorgeberechtigten Eltern selbst zu tragen. Die bereits vom Jugendamt verauslagten Kosten werden von den Eltern zurückgefordert. Beispielhafte Leistungen der Krankenhilfe sind: Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen), orthopädische Schuhe usw.

Diese Beihilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen übernommen werden.

3. Zuzahlung/Belastungsgrenze (§§ 61 - 62 SGB V)

Hier wird in Anlehnung an die §§ 61 62 SGB V der derzeit gültigen Rechtsgrundlage verfahren.

4. Therapiekosten

Zu unterscheiden ist im Grundsatz zwischen Therapien aus medizinischer und pädagogischer Indikation.

Bei Anträgen auf Übernahme von Therapiekosten ist zunächst in jedem Fall zu prüfen, ob diese Kosten von der zuständigen Krankenkasse getragen werden.

Besteht kein Krankenversicherungsschutz und wird eine medizinische Therapie notwendig, ist die Notwendigkeit über den Amtsarzt zu bestätigen.

Bei Therapien der nicht ärztlich verordneten, also pädagogischen Indikation, wird folgendes Verfahren empfohlen:

Vorab ist zu prüfen, ob die öffentlich geförderten Beratungsstellen für die Durchführung einer Therapie in Frage kommen.

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Dies setzt wiederum voraus, dass die Art der Therapie ausführlich beschrieben wird.

Über den Antrag hat das Jugendamt zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal nicht in der Lage sein müsste, die Therapie selbst zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn Therapiekosten mit dem Pflegesatz abgegolten sind. Eine Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 30 Stunden, jedoch längstens ein Jahr, zu befristen. Es muss ein Therapieplan vorgelegt werden, der Vergleiche mit dem Hilfeplan zulässt. Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen, in dem auch die weitere Notwendigkeit der Therapie seitens der Einrichtung zu begründen ist. Stunden von 60 Minuten müssen die Vor- und Nachbereitung beinhalten.

Die den Pflegeeltern/Einrichtungen, die mit dem/der Hilfeempfänger/in zu notwendigen Therapien fahren, anfallenden Fahrtkosten, werden, falls diese nicht die Krankenkasse übernimmt, gemäß Punkt 6 (f) dieser Richtlinie rückerstattet.

5. Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung

Die Konstellation, dass der Jugendhilfeträger Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung übernehmen muss, ist in der Praxis sehr unwahrscheinlich.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die Kinder und Jugendlichen in der Regel familienversichert. Bis zum vollendeten 23. Lebensjahr kann die Familienversicherung verlängert werden.

6. Beiträge für die soziale Pflegeversicherung

In den Fällen der freiwilligen Krankenversicherung besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Der Beitrag nach dem SGB XI ist dann ebenfalls im Rahmen des § 40 Satz 2 SGB VIII zu übernehmen.

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht auch für junge Menschen, die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten.

VII. Übergangsregelung

Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie im Jugendamt eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter, sofern die entsprechenden Maßnahmen / Ereignisse /

Anschaffungen, für welche die Beihilfen oder Zuschüsse beantragt werden, vor dem 01.01.2024 beginnen oder stattfinden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Gewährung von Annex-Leistungen wurden vom Jugendhilfeausschuss des Saale-Holzland-Kreises am 02.05.2024 beschlossen. Sie treten ab dem 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24.11.2011 außer Kraft.